

II-2290 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

1010 Wien, den 27. April
Stubenring 1
Telephon 75 00

1981

Zl. 10.009/58-4/1981

1007/AB

1981 -04- 28

zu 1020 J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Jörg HAIDER und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend Weiterentwicklung des Rehabilitationsrechtes, Nr. 1020/J.

Im Zusammenhang mit der von der Bundesregierung verabschiedeten Proklamation zum "Internationalen Jahr der Behinderten" beziehen sich die anfragenden Abgeordneten auf den Schwerpunkt:

"Das Rehabilitationsrecht ist weiter zu entwickeln. Dazu gehört insbesondere eine Vereinfachung des Verfahrens"

und stellen an mich folgende Fragen:

- "1. Welche Maßnahmen sind im einzelnen zum Zwecke der Weiterentwicklung des Rehabilitationsrechtes beabsichtigt?
2. Wie lautet hier der Zeitplan für die Verwirklichung dieser Vorhaben?"

In Beantwortung der Anfrage beehre ich mich mitzuteilen:

- "1. Welche Maßnahmen sind im einzelnen zum Zwecke der Weiterentwicklung des Rehabilitationsrechtes beabsichtigt?"

a. SOZIALVERSICHERUNG:

Die 32. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl.Nr. 704/1976, die 24. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen Pensionsversicherungsgesetz, BGBl.Nr. 705/1976,

die 5. Novelle zum Bauern-Pensionsversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 709/1976 und die 6. Novelle zum Beamten-Kranken und Unfallversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 707/1976, die am 1. Jänner 1977 in Kraft getreten sind, haben eine grundlegende Neuregelung der Rehabilitation im Rahmen der Sozialversicherung gebracht. Ihre Aufgabe besteht seither darin, die volle Wiedereingliederung des Behinderten herbeizuführen - beruflich, wirtschaftlich und in die Gemeinschaft - und nicht wie es nach der Rechtslage vor der 32. Novelle zum ASVG (sowie den Parallelnovellen) der Fall war, allein die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Behinderten herzustellen oder wiederherzustellen. Die Rehabilitation umfaßt seit diesem Zeitpunkt medizinische und berufliche Maßnahmen und, soweit dies zu ihrer Ergänzung erforderlich ist, soziale Maßnahmen mit dem Ziel, Behinderte bis zu einem solchen Grad ihrer Leistungsfähigkeit herzustellen oder wiederherzustellen, der sie in die Lage versetzt, im beruflichen und wirtschaftlichen Leben und in der Gemeinschaft einen ihnen angemessenen Platz möglichst dauernd einnehmen zu können.

Das Rehabilitationsrecht in der Sozialversicherung wird laufend weiterentwickelt, wie die folgenden Beispiele zeigen:

Durch das Sozialrechtsänderungsgesetz, BGBl. Nr. 684/1978, wurden u.a. die Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über das Familien- und Taggeld insoweit erweitert, als Familien- und Taggeld auch dann gewährt wird, wenn der Versicherte im Zuge von medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation in einer Krankenanstalt, die vorwiegend der Rehabilitation dient, untergebracht ist, sofern während dieser Zeit kein Anspruch auf Übergangsgeld zusteht. Voraussetzung für die Leistung des Familien- bzw. Taggeldes ist, daß diese Rehabilitationsmaßnahme auf Rechnung eines Kranken- oder Pensionsversicherungsträgers erfolgt.

- 3 -

Vor Inkrafttreten dieser Regelung waren Versicherte, die in einer vorwiegend der Rehabilitation dienenden Krankenanstalt untergebracht waren, sofern ihnen diese Maßnahmen im Rahmen einer Rehabilitation gewährt wurden, gegenüber Versicherten, die diese Maßnahmen im Zuge der Gesundheitsvorsorge (bzw. Festigung der Gesundheit) erhielten, bezüglich ihres Anspruches auf Familien- und Taggeld benachteiligt.

Durch die 35. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl.Nr. 585/1980, wurde u.a. eine Zugehörigkeitsregelung für die Rehabilitation und Gesundheitsvorsorge für Personen geschaffen, die zuletzt in mehreren Pensionsversicherungen versichert waren. Die Notwendigkeit dafür ergab sich durch die Aufhebung der Subsidiarität der Selbständigen-Pensionsversicherung im Rahmen der 34. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz.

Was das Verfahren in Rehabilitationssachen im Bereich der Sozialversicherung anlangt, ist festzuhalten, daß nach den einschlägigen Gesetzesbestimmungen von jedem Unfall- und Pensionsversicherungsträger ein Rehabilitationsausschuß zu errichten ist, der sich aus je einem Vertreter der Dienstgeber und der Dienstnehmer (ASVG) bzw. zwei Vertretern der Versicherten (GSVG bzw. BSVG) und einem vom Obmann bestimmten Bediensteten der jeweiligen Anstalt zusammensetzt. Diesem Ausschuß obliegt die Entscheidung über die Gewährung von Maßnahmen der Rehabilitation.

Da sich nicht gewährleisten läßt, ob durch die Rehabilitation in jedem einzelnen Rehabilitationsfall das angestrebte Ziel auch tatsächlich erreicht werden kann und der Erfolg der Rehabilitation von individuellen, in der Regel unwägbaren und unmeßbaren Faktoren abhängt und überdies die Rehabilitation absolut freiwillig ist, erschien es aber nicht zielführend, die Rehabilitation in der Sozialversicherung als solche den Leistungssachen zuzuordnen, auf die ein Rechtsanspruch besteht.

Die Rehabilitation im Bereich der Sozialversicherung ist daher ähnlich wie die bestehenden Gesundenuntersuchungen eine im pflichtgemäßen Ermessen liegende Leistungsverpflichtung der Versicherungsträger.

Dementsprechend schließt § 367 Abs.1 ASVG ein Klagerecht in Rehabilitationsangelegenheiten grundsätzlich aus. Dem steht aber, wie angeführt, eine Leistungsverpflichtung der Versicherungsträger gegenüber.

Vom Grundsatz, daß die Rehabilitation keinen individuellen Anspruch darstellt, gibt es allerdings Ausnahmen:

Wurden dem Versicherten Rehabilitationsmaßnahmen gewährt, denen er sich entzieht, beispielsweise weil sie ihm nicht zumutbar erscheinen und versagt der Versicherungsträger daraufhin gemäß § 307b ASVG eine dem Versicherten gebührende Pension, so kann dieser gemäß § 367 Abs.2 ASVG eine bescheidmäßige Entscheidung des Versicherungsträgers verlangen und das Schiedsgericht der Sozialversicherung anrufen. In diesem Verfahren wird auch über die Frage der Zumutbarkeit der zu gewährenden Maßnahmen der Rehabilitation zu entscheiden sein. Ein individueller Rechtsanspruch besteht auch auf das im Rahmen einer beruflichen Ausbildung bzw. im Zuge von medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation in der Pensionsversicherung vorgesehene Übergangsgeld.

Das gleiche gilt schließlich auch hinsichtlich der im Zuge der Gewährung von medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen gebührenden Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung, wenn der Pensionsversicherungsträger die Erbringung dieser Leistungen an sich zieht. Hinsichtlich dieser Maßnahmen tritt der Pensionsversicherungsträger dem Versicherten gegenüber in alle Rechte und Pflichten des Krankenversicherungsträgers ein, somit auch was die Bescheidpflicht bei Antrag auf Zuerkennung einer Leistung aus der Krankenversicherung anlangt.

- 5 -

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung ist bestrebt, das Rehabilitationsrecht in der Sozialversicherung entsprechend den berechtigten Wünschen und Anliegen der Versicherten anzupassen und weiterzuentwickeln.

Die Praxis bei den Versicherungsträgern zeigt, daß das neue Rehabilitationssystem die Erwartungen erfüllt und sich auch bewährt. Zur Zeit sind keine konkreten Anliegen bezüglich einer Änderung dieses Rechtes offen. Sollten jedoch solche Wünsche herangetragen werden, so wird man diese - soweit es sich mit dem System und den Grundprinzipien der Rehabilitation im Rahmen der Sozialversicherung entsprechend den bestehenden Möglichkeiten vereinbaren läßt - in künftigen Novellen zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und zu den Parallelgesetzen zu verwirklichen trachten.

b. SOZIALHILFE:

Anläßlich des Internationalen Jahres der Behinderten wurde eine Reihe von Verbesserungsvorschlägen an das Bundesministerium für soziale Verwaltung herangetragen. Es wird derzeit geprüft, welche dieser Anregungen im Rahmen einer Novellierung des Invalideneinstellungsgesetzes 1969 verwirklicht werden können. Weiters sieht der vom Bundesministerium für soziale Verwaltung bereits ausgearbeitete grundsatzrechtliche Teil eines neuen Jugendwohlfahrtsrechtes zur Sicherung der bestmöglichen Entwicklung des Kindes verschiedene Maßnahmen prophylaktischer Art vor.

Die weitgehende Zersplitterung der Zuständigkeiten und Tätigkeiten verschiedener Stellen auf dem Gebiet der Rehabilitation führt zu Lücken, die durch neue gesetzliche Regelungen und durch Vereinbarungen zwischen den Rehabilitationsträgern zu schließen sind. Diesem Zwecke dient auch die Errichtung eines Nationalfonds zur besonderen Hilfe für Behinderte.

Der Entwurf eines entsprechenden Bundesgesetzes wurde bereits erstellt; er wird in Kürze der parlamentarischen Behandlung zugeführt. Leistungen aus diesem Fonds sollen für besondere

Maßnahmen der medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation gewährt werden, sofern keine anderen Förderungsmöglichkeiten bestehen. In erster Linie sollen dadurch Behinderte, die ihren ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet haben bzw. Behinderte österreichischer Staatsbürgerschaft im Ausland, gefördert werden. Nach Maßgabe der vorhandenen Fondsmittel soll eine Förderung aber auch österreichischen Vereinen zuteil werden, die im öffentlichen Interesse gelegene Maßnahmen für Behinderte durchführen wollen, ohne diese zur Gänze aus eigenen Mitteln finanzieren zu können. Die kompetenzrechtliche Grundlage für die Zuständigkeit des Bundes bildet Artikel 17 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG).

Zur Koordinierung der Behindertenhilfe und damit zur wirksameren Rehabilitation der Behinderten bestehen bereits in einzelnen Bundesländern Vereinbarungen zwischen der Landesregierung, dem Landesinvalidenamt, dem Landesarbeitsamt und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger. Diese Vereinbarungen, die die medizinische, berufliche und soziale Rehabilitation umfassen, dienen der Vereinfachung sowie der Beschleunigung des Verfahrens. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung und seine Dienstbehörden sind bemüht, in allen Bundesländern solche Vereinbarungen zu treffen.

Darüber hinaus haben einzelne Bundesländer untereinander Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG über Angelegenheiten der Behindertenhilfe abgeschlossen. Auch hier ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung bestrebt, daß alle Bundesländer von solchen Vereinbarungen erfaßt sind.

Schließlich ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung auch bemüht, insbesondere durch seine Mitarbeit in der Arbeitsgemeinschaft für Sozialhilfe und Jugendwohlfahrtspflege und in der Landessozialreferentenkonferenz, eine Angleichung der zum Teil stark voneinander abweichenden Rehabilitationsvorschriften in den Behindertengesetzen, Blindenbeihilfen- und Sozialhilfegesetzen der Länder zu erreichen.

- 7 -

"2. Wie lautet hier der Zeitplan für die Verwirklichung dieser Vorhaben?"

Die Novellierung des Invalideneinstellungsgesetzes 1969 ist für das 2. Halbjahr 1981 in Aussicht genommen. Mit der Beschlußfassung über den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem der Nationalfonds zur besonderen Hilfe für Behinderte errichtet wird, ist dagegen bereits in den nächsten Wochen zu rechnen. Auch der Entwurf eines neuen Jugendwohlfahrtsgesetzes wird in Bälde der parlamentarischen Behandlung zugeführt werden. Seine Maßnahmen werden freilich erst verwirklicht werden können, wenn die Landesgesetzgeber zum grundsatzrechtlichen Teil entsprechende Ausführungsgesetze beschlossen haben. Auch die Verwirklichung der sonstigen Vorhaben hängt weitestgehend von der Kooperationsbereitschaft der Bundesländer ab.

Der Bundesminister:

